

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00050/2021 der AfD-Fraktion
Betreff: Aufhebung der Maskenpflicht in der Innenstadt**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die per Allgemeinverfügung verordnete Maskenpflicht in der Schweriner Innenstadt mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist unzulässig.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichem Raum an durch die örtlich zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz (IfSAG M-V) festgelegten Orten ist eine Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Die Maßnahme erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 3 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) sowie den Regelungen der MV-Corona-Ampel, hier Stufe rot ab 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage, als fachaufsichtliche Weisung ggü. dem Oberbürgermeister. Die Maßnahme zur Maskenpflicht in der Innenstadt dient der Kontaktreduzierung und wurde vom Verwaltungsstab beschlossen. Sie gilt per Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters vom 11. Februar 2021 in der Zeit vom 15. Februar bis zum 7. März 2021.

Die Stadtvertretung ist für die Aufhebung dieser Maßnahme nicht zuständig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Dr. Rico Badenschier